

ganzen Welt zu schade sein. Wird die Arbeit aber – die in sich nicht absolut undenkbar ist – mit einem seriösen Programm begonnen, zu dem hier nur einige Beobachtungen beigesteuert werden konnten, dann läßt sich leicht voraussehen, daß sie weder in diesem noch im nächsten Pontifikat zu Ende geführt werden kann.

born, J. J. Degenhardt, *Traditionskrise des Glaubens: Stimmen der Zeit* 111 (1986) 651–662, hier 653.

<sup>8</sup> W. Kasper, aaO. 84f.

<sup>1</sup> Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von W. Kasper (Freiburg i. Br. 1986) 31.

<sup>2</sup> AaO. 83.

<sup>3</sup> AaO. 84.

<sup>4</sup> Es ist evident, daß die Impulse zu einer polyzentrischen Verwirklichung der Kirche, wie sie von J. B. Metz geboten werden, hier eingebracht werden müssen.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. K. Richter (Hg.), *Liturgie – ein vergessenes Thema der Theologie?* (Freiburg i. Br. 1986).

<sup>6</sup> W. Kasper, aaO. 84.

<sup>7</sup> So in einer außerordentlich scharfsichtigen Analyse der Glaubensvermittlungssituation der Erzbischof von Pader-

## HERBERT VORGRIMLER

1929 in Freiburg i. Br. geboren; studierte Philosophie und Theologie an den Universitäten Freiburg i. Br. und Innsbruck; seit 1972 als Schüler und Nachfolger Karl Rahners Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte an der Universität Münster. Er veröffentlichte zusammen mit K. Rahner u. a. *Kleines theol. Wörterbuch* (<sup>1</sup>1985, viele Übersetzungen). Eigene Veröffentlichungen u. a. *Buße und Krankensalbung* (1978); *Der Tod im Denken und Leben des Christen* (<sup>2</sup>1982, spanisch 1981); *Hoffnung auf Vollendung* (<sup>3</sup>1984); *Wir werden auferstehen* (<sup>3</sup>1984); *Karl Rahner verstehen* (1985, engl. 1986); *Theol. Gotteslehre* (1985). Anschrift: Johannisstr. 8–10, D–4400 Münster i. W.

Alberto Moreira

## Orthodoxie zum Schutz der Armen?

Am 21. Mai 1986 sorgte eine «Mitteilung an das Volk Gottes» der 11 Bischöfe des brasilianischen Bundesstaates Maranhão für Erregung im ganzen Land und weit darüber hinaus. Kirchliche und staatspolitische Kreise waren überrascht über die von den Bischöfen angekündigte Maßnahme. Dem christlichen Volk und der Presse wurde öffentlich mitgeteilt, daß der Gouverneur von Maranhão, Luiz Alves Rocha, sein Polizeipräsident<sup>1</sup>, Oberst João Silva Júnior und die Zeitungsverleger des Großgrundbesitzerverbandes UDR<sup>2</sup> «sich aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen haben. Es hat keinen Sinn, wenn sie in keiner Weise öffentliche Zeichen der Bekehrung im Sinne des Evangeliums setzen». Die Zeitungen brachten dies in großen Schlagzeilen: Kirche exkommuniziert Gouverneur<sup>3</sup>.

Das Erstaunen ist verständlich, wenn man bedenkt, daß es das erste Mal in der neueren brasilianischen Kirchengeschichte ist, daß hohe politische Persönlichkeiten von der strengsten Kirchensanktion getroffen werden. Dazu noch vom gesamten regionalen Episkopat. Erstaunlich ist die Situation auch deshalb, weil die Betroffenen selbst nicht müde wurden zu behaupten, sie blieben weiterhin praktizierende Katholiken, obwohl der Gouverneur Rocha in keiner Weise mehr wünsche «aus Mörderhänden Hostien entgegenzunehmen, die aus Weizen und dem Blut Unschuldiger» hergestellt seien. Diese Beschuldigungen konnte er aber nicht einmal ansatzweise belegen. Die Bischöfe dagegen prangerten schon Monate zuvor in mehreren Pastoralbriefen die institutionalisierte Gewalt im Landesinnern an. Sie hatten die Behörden wiederholt vergeblich aufgesucht, mit der Bitte, Maßnahmen angesichts der Übergriffe der Polizei und der Großgrundbesitzer gegen arme Bauern und Landlose einzuleiten. Statt offensichtliche Verbrechen aus Kreisen der Großgrundbesitzer juristisch zu verfolgen, hatten diese Behörden und der Gouverneur selbst die Kirche beschuldigt, die «Ordnung auf dem Lande subversiv zerstört» zu haben.

Die Exkommunikation wirkt überraschend und stellt gewissermaßen einen Präzedenzfall dar, denn die Bischöfe erwähnen in ihrer öffentlichen Mitteilung keinen der Gründe, die traditionell Anlaß für die Exkommunikation gegeben haben: Apostasie, Schisma, Häresie, Schändung der eucharistischen Gestalten, Gewalt gegen Bischof, Gotteslästerung usw. Zwar wurden die Exkommunizierten beschuldigt, die Kirche schwerwiegend verleumdet zu haben (nach dem Kirchenrecht ein hinreichender Grund für Strafe); aber bemerkenswerterweise geben die Bischöfe als wichtigste Gründe ihrer Entscheidung Tatbestände an, die in der europäischen Kirchenöffentlichkeit möglicherweise «nur» als politische oder soziale Verfehlungen verstanden würden: «...Mögen diese Herren Rechenschaft vor dem Volk ablegen über den Landraub, über die Straflosigkeit der Mörder der Landarbeiter, über die niedergebrannten Dörfer, über die Unmenschlichkeit und über die ungezählten Verstöße gegen die Menschenrechte..., die Zusammenarbeit der staatlichen Polizei von Maranhão und der Politiker, wobei sie mit Gewalt das Verbrechen organisieren...In ihr (der UDR) organisieren sich die Großgrundbesitzer geschlossen mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln, ihr privates Eigentum zu verteidigen, ihre Herrschaft über das Land, über Landgemeinden, die «wie Vieh gehalten» werden, um die (nächste politische) Wahl zu garantieren. Mit Forderungen der Macht erheben sie sich gegen die Landarbeiter, gegen die Agrarreform, gegen die Kirche und die Demokratie.»<sup>4</sup>

Wann wurde in der Geschichte der Kirche das faktische Verhalten, die Praxis in ethischen, sozialen und politischen Konflikten als Kriterium für die Kirchenzugehörigkeit erachtet? Belegt der hier dargestellte und verhandelte Fall aus dem Landkonflikt Brasiliens die Charakterisierung des Kirchenrechts durch Provost und Walf, daß das Kirchenrecht, das (wie jedes Recht) dazu neigt, konservativ zu sein, dennoch auch eine prophetische Funktion erfülle?<sup>5</sup>

Die Exkommunikation von Politikern, hohen Polizeibeamten und Großgrundbesitzern durch die Bischöfe Maranhãos lenkt die Aufmerksamkeit auf den Landkonflikt im Nordosten Brasiliens. Während in der Geschichte der Kirche Exkommunikation vor allem als letzte Waffe zum Schutz von satzhaften Wahrheiten angewandt wurde, wird hier eine pastorale Praxis der Kirche verteidigt. Dieser Vorgang hat erhebliche

Implikationen für das theologische Selbstverständnis der Kirche und ihre mögliche Rolle in Konfliktsituationen. Für das Kirchenrecht hat er auch Bedeutung. Der Vorgang ist auch nicht einfach «politisch», trotz der evidenten politischen Implikationen. Er gehört in den Augen der Bischöfe zum Innersten ihrer theologisch-pastoralen Aufgaben. Und das ist neu und weitragend.

### *Das Vorfeld der Exkommunikation*

Der im Nordosten liegende Bundesstaat Maranhão ist etwa von der Größe Frankreichs; 19 Latifundien konzentrieren in ihren Händen 87,5 % des Territoriums. Die Menge der Landarbeiter sind arme Posseiros, Kleinbauern, die keine Besitzurkunde haben, obwohl ihre Rechte im Gesetz fixiert sind. Landvertreibung und Gewaltanwendung durch Revolvermänner der Oligarchie der Großgrundbesitzer und der Politiker gehören zum Alltag. Maranhão ist ein ausgeprägtes Beispiel für das, was sich im ganzen Land abspielt. Im Jahre 1984 wurden dort 12 Landarbeiter ermordet, 1985 waren es 22, 222 in ganz Brasilien, viele von ihnen Leiter von Basisgemeinden und Führer der Landarbeitergewerkschaften. Im selben Monat, in dem die bischöfliche Entscheidung veröffentlicht wurde, im Mai 1986, wurden in Maranhão ein führender Laie der Diözese Bacabal, ein baptistischer Pastor und der Priester Josimo Tavares umgebracht. Dieser, ein aktives Mitglied der Landpastoral-Kommission der Kirche (CPT), der immer gewaltlos und behutsam vorging, wurde nach seiner Ermordung vom Vorsitzenden des Großgrundbesitzerverbandes UDR (nach eigenen Worten «ein religiöser Mensch») als «Mörder, Terrorist und Guerilla-Chef» diffamiert. Politiker und Machthaber fühlen sich in der Annahme innerlich bestärkt, der Religion einen Dienst zu leisten, indem sie mit aller Gewalt gegen «die kommunistischen Priester» vorgehen. Dem offiziellen Programm der Agrar-«Reform» fehlt es an politischem Willen, an Geldern und an sozialem Empfinden für das Los von Millionen von Landlosen. Dazu hat die Bevölkerung des Nordostens eine der schlimmsten Dürreperioden ihrer Geschichte durchlitten, die das Leben von aber tausenden Menschen, vor allem Kindern, gekostet hat. Die Großgrundbesitzer aber spürten kaum etwas davon, denn sie wurden vom Staat durch verschiedene Programme unterstützt. Es ist wahrlich ein Volk, das aus der großen Be-

drängnis kommt (Offb 7,14), ein Volk, durch das Leid erprobt und mit den Krankheiten vertraut (Jes 53). Es ist aber auch ein tief gläubiges Volk, das die Hoffnung aufrecht erhält und sich in den Basisgemeinden und verschiedenen Organisationen zusammengefunden hat, um gegen die konkrete Unterdrückung zu kämpfen. Grund und Boden ist für die Posseiros schlichtweg eine Überlebenschance. Die Landfrage wird deshalb nicht nur als technisch-politische Frage, sondern von den Betroffenen in ihrer ethnischen und religiösen Dimension erfahren. In diese Situation hinein sprechen die Hirten ihr Wort und exkommunizieren das Latifundium, die Arroganz der Politiker, die Gewaltanwendung der Polizei und die gedruckte Lüge der gekauften Presse. Außerdem haben sie am 11. Juli 1986 das ganze Volk für drei Tage zu Buße und Fasten gegen die Gewalt in Maranhão aufgerufen. Was wollen die Bischöfe mit dieser Ex-Kommunikation zum Ausdruck bringen?

*Im Dienst der Armen, zum Schutz der  
Orthodoxie*

In einer Situation der institutionalisierten Ungerechtigkeit, wo Christen von «Christen» unterdrückt und verfolgt werden, wo «alles auf dem Kopf steht» und alles gilt, stecken die Bischöfe (a) zunächst einmal die «Grenzen der Kirchlichkeit» ab. Nicht alles gilt. Die Kirche hat die Fähigkeit und die pastorale Pflicht, sich auch ex negativo zu definieren: das sind wir nicht; wer so und so handelt, kann kein Christ sein, und behaupte er noch solange das Gegenteil: «Vergebens versuchen sie das Volk zu betrügen, indem sie erklären, sie seien Christen, die sich ganz für den Frieden und die Liebe einsetzen.»

Die Hirten sehen sich nicht nur in der Pflicht, über die Katholizität zu wachen, sondern sehen auch ihre pastorale Aufgabe, diese Katholizität in konfliktgeladenen Situationen immer wieder zu definieren: Wo stehen wir eigentlich? Dadurch erheben sie sich aus der Unverbindlichkeit einer kapitalistisch geprägten Warenkultur, die alle Verhältnisse durchprägt und die Menschen zu allgemeiner Gleichgültigkeit und Starrheit führt. Aber (b) wie definieren die Bischöfe die Kirchlichkeit? Sie kommen nicht von einem bloß kirchenrechtlich-juristischen Standpunkt her, vielmehr gehen sie von einer pastoralen Sorge aus, die bei den Armen ansetzt. Aus dem Standpunkt des gemeinsamen Leidensweges mit den

Entrechteten und Kleinsten, also von unten, definieren die Bischöfe Kirchlichkeit und Kirchenzugehörigkeit. Und sie tun es streng «orthodox», d. h., sie setzen die Maßstäbe Jesu als letztes Kriterium von Katholizität und Christlichkeit überhaupt: «Nicht jeder, der zu mir sagt: «Herr, Herr», wird in das Himmelreich eintreten» (Mt 7,21). Und: «Was ihr einem dieser Geringsten nicht getan habt...» (Mt 25,45).

c) So spricht diese Strafe<sup>6</sup> gegen das politische und soziale Handeln der Großgrundbesitzer und Politiker einen Fluch, will aber, daß sie «öffentliche Zeichen der Bekehrung im Sinne des Evangeliums setzen.» Die Exkommunikation verweigert den Mächtigen den Segen: den Segen, der nur auf denen ruht, die die Solidarität mit den Opfern üben und zur Festigung des Glaubens der Armen beitragen, die sich zu den Privilegierten im Sinne des Evangeliums bekehrt haben. Der Impuls dieser Exkommunikation wächst weder aus der krankhaften Bemühung um die Reinheit der Lehre, noch aus der überholten Polemik der Kirche mit dem aufgeklärten Staat, wobei sie als «societas perfecta» Gebrauch von einem *ius coactivum* macht, um die eigene Position zu festigen<sup>7</sup>. Die Bischöfe gehen von einer theologischen Erkenntnis aus, wonach der Glaube der Armen als Mitkriterium zu kirchlicher Wahrheit gehört. Wer diese angreift, trifft zugleich eines der Fundamente der Kirchlichkeit, bzw. der Christlichkeit. «Für den wäre es besser, mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen See versenkt zu werden» (Mt 18,6).

*Implikationen für Gesellschaft, Kirche und  
Kirchenrecht*

Die Pointe dieser Exkommunikation besteht in ihrer gesellschaftlichen Dimension. Gouverneur, Polizeipräsidenten und Zeitungsverleger sind eminent gesellschaftliche Funktionen. Sie müßten ein musterhaftes Vorbild für das «richtige» Handeln der anderen abgeben. Erstens lehnen die Bischöfe den Dualismus – charakteristisch für die bürgerliche Gesellschaft – zwischen sozialem Handeln und persönlicher Verantwortung ab. Sie «exkommunizieren» die existierende Dichotomie im Leben der Gesellschaft und der Kirche, zwischen persönlicher Frömmigkeit und sozialverantwortbarem Handeln. Zweitens haben der Gouverneur Rocha, der Oberst Silva Júnior und die Zeitungsverleger der UDR nicht allein gegen einen Paragraphen im Kirchenrecht verstoßen

(etwa schwere Verleumdung der Kirche): Sie haben sich aktiv und passiv gegen ein scheinbar «rein menschliches» Gesetz (der Landreform) gestellt, das für Millionen von Landlosen und Posseiros buchstäblich eine Frage von Leben und Tod bedeutet. Hier drängt eine soziale Frage (das Recht der Armen auf würdiges Leben) bis zum Innersten der Identität der Kirche, dergestalt, daß eine ablehnende Haltung ihr gegenüber letzten Endes zum ausreichenden und genügenden Kriterium für den Ausschluß aus der Kirche gemacht wird. Dadurch wird folgendes impliziert:

1. Der christliche Glauben hat eine verpflichtende gesellschaftliche Dimension, die auch entscheidend ist für die Kirchenzugehörigkeit.

2. Gesellschaftlich verantwortbares Handeln (in Politik, Wirtschaft, Sicherheit, Meinungsbildung) gehören zum Innersten, zu der identitätsgebenden Struktur christlicher Gemeinschaft.

3. Die Orthodoxie der christlichen Gemeinschaft wird bewahrt, wenn diese von der Rückseite der Geschichte, von den Verarmten und Ausgeschlossenen her, ihre Kirchlichkeit nach Jesu Maßstab öffentlich definiert und bekennt. Kirche erfährt sich dann als *Communio*, als Volk Gottes in Gemeinschaft mit den Opfern.

4. Außerhalb der *Communio* haben sich konkrete Personen gestellt, aber auch das steht im Widerspruch zur Gemeinschaft, was sie repräsentieren und verteidigen: das *Latifundium*, die

Zäune, die die Menschen in hungrige Habenichtse und in fette Großgrundbesitzer trennen, letztlich ein gesellschaftlich ungerechtes System.

5. Nach innen hin festigen die Bischöfe den Glauben der Armen und geben ihrem befreienden Handeln Rückhalt. Nach außen hin fungiert die Kirche dadurch als ideologisch-kritische Instanz gegenüber einer Macht, die nur die eigenen Interessen verfolgt. Sie desavouiert die ideologische Umfunktionierung religiöser Symbole in der «politischen Rede», indem sie auf die Früchte des gesellschaftlichen Handelns der Politiker und Medienleute hinweist: Sie sprechen von Frieden, Entwicklung und Sicherheit, aber was wächst, ist der Konflikt, das Elend der Armen und die allgemeine Unsicherheit.

Der Fall der Exkommunikation von Politikern, Großgrundbesitzern und Machthabern in Brasilien zeigt, daß kirchliche Identität nicht nur durch falsches, irriges Bewußtsein, sondern durch unterdrückerische Praxis gefährdet wird. Die Wahrheit des christlichen Glaubens ist nie im rein geglaubten Glauben (Metz) zu haben, nie abstrakt als Bewußtseinsphänomen, losgelöst von konkreter Praxis zu verstehen; die ganze Wahrheit des Glaubens umfaßt auch das praktische Handeln, materielle Wirklichkeit; Orthodoxie impliziert immer schon Orthopraxie. Im Zeugnis der Kirche Maranhãos wird eine reichere, vollständigere Bedeutung von Orthodoxie ansatzweise sichtbar.

<sup>1</sup> Wörtlich: Sekretär für die Öffentliche Sicherheit.

<sup>2</sup> União Democrática Ruralista, Demokratische Land-Union, 1984 gegründet, mit Verbindungen zum organisierten Verbrechen und zum Waffenschmuggel.

<sup>3</sup> Die Spruchstrafe wird nicht näher als Exkommunikation oder als Interdikt bezeichnet. Aber Volk und Presse haben sie sofort als Exkommunikation verstanden. Als Rechtsgrundlage wurden anscheinend die *Canones* 1369, 1370 und 1374 des CIC herangezogen.

<sup>4</sup> Deutsche Übersetzung: Brasilien Ausschnittsdienst, Mettingen (1986) 6, S. 41.

<sup>5</sup> Vgl. J. Provost/K. Walf, Kirchliches Recht – kirchliche Wirklichkeit: *CONCILIUM* 22 (1986/3) 159.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu: L. Gerosa: Strafrecht und kirchliche Wirklichkeit: *CONCILIUM* 22 (1986/3) 198–204.

<sup>7</sup> E. Corecco, Ekklesiologische Grundlagen des *Codex Iuris Canonici*: *CONCILIUM* 22 (1986/3) 166–178.

<sup>8</sup> Vgl. S. Bwana, Die Auswirkungen des neuen Kirchenrechts in Afrika: *CONCILIUM* 22 (1986/3) 230–234.

#### ALBERTO MOREIRA

1955 in Anápolis-GO, Brasilien, geboren. Franziskaner. 1980 zum Priester geweiht. Studien im Theologisch-Philosophischen Institut der Franziskaner in Petrópolis, Rio de Janeiro. Zwei Jahre Tätigkeit mit Landarbeitern in der Landpastoral-Kommission, CPT. Gegenwärtig Promotion in Fundamentaltheologie an der Universität Münster. Adresse: Hörsterplatz 5, D-4400 Münster in Westf.